

ANZEIGE EINES GASTGARTEN NACH § 76A GEWO

1. Neuerrichtung:

Für Betriebe, die einen Gastgarten mit bis zu 75 Sitzplätzen errichten möchten, sind seit **1. Dezember 2012** folgende Regelungen zu beachten:

Allgemeines:

Unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Auflagen (Öffnungszeiten der Schanigärten auf öffentlichem Grund von 08.00 bis 23.00 Uhr bzw. auf Privatgrund von 09.00 bis 22.00 Uhr, bzw. durch Gemeindeverordnung abweichende Öffnungszeiten) erfüllt werden, ist weiterhin eine Anzeige beim Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft nach § 76a GewO möglich.

Im Rahmen dieser Regelung müssen folgende Kriterien eingehalten werden. Sie werden von den Gewerbebehörden laufend kontrolliert:

- Es dürfen nur Speisen und Getränke verabreicht werden.
- Es darf zu keinem übermäßigen Lärm (kein lautes Sprechen, Singen oder Musizieren) durch die Besucher kommen, worauf der Betreiber separat mit einem Aushang hinweisen muss. (siehe Kasten)

Auftritte von Musikgruppen, das Abspielen von Musik über Lautsprecher, Grillen im Freien, etc. sind nicht erlaubt. Dafür ist so wie bisher eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Fernsehübertragungen („Public Viewing“), die maximal für vier Wochen durchgeführt werden sollen und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellen oder sportlichen Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, sind ebenfalls bloß anzeigepflichtig (§ 81 Abs. 2 Z 11 GewO). Alle übrigen Fälle des „Public Viewing“ benötigen eine Betriebsanlagengenehmigung.

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2011, ist nun **zusätzlich** eine ausreichende Wahrung der Nachbarinteressen hinsichtlich einer möglichen Lärmbeeinträchtigung mittels Einzelfallbeurteilung durch die Behörde notwendig.

Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kann ein Lärmgutachten und dessen Beurteilung durch den Amtsarzt als medizinischem Amtssachverständigen für notwendig erachtet werden.

Nachbarn haben im Anzeigeverfahren nach § 76a GewO keine Parteistellung.

2. Bestehende und angezeigte/genehmigte Gastgärten:

Im Fall eines **bereits angezeigten Gastgartenbetriebs** sind auch nach dem 30. November 2012 gemäß § 76a Abs. 8 der GewO 1994 nachträgliche Auflagen oder Betriebszeitenbeschränkungen zugunsten von Nachbarn nur soweit möglich, als diese notwendig sind. Aufgrund der Entscheidung der VfGH vom 16. Juni 2014 ist die bisherige Einschreitung der nachträgl. Auflagen auf die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen gefallen.

Für bereits genehmigte Gastgärten ändert sich ab 1. Dezember 2012 nichts.

Wichtig:

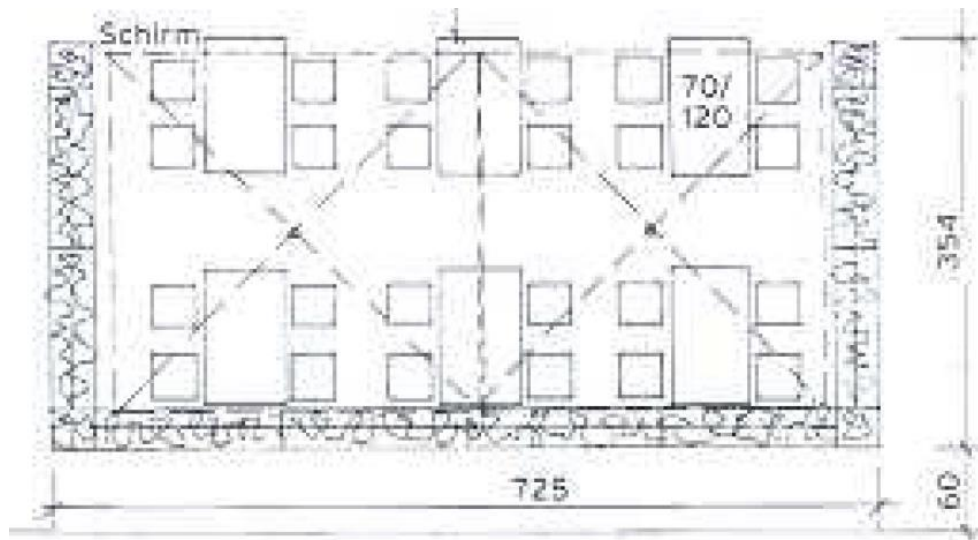
Die Betreiber sind verpflichtet, beim Zugang und im Gastgarten ein Schild anzubringen, nachdem lautes Sprechen, Singen und Musizieren im Gastgarten untersagt ist. Entsprechende Tafeln können bei der Landessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft bestellt werden.



Welche Unterlagen werden benötigt?

In vierfacher Ausfertigung:

- **Betriebsbeschreibung** (Angabe des Zwecks der Anlage und Anzahl der Verabreichungsplätze)
- **Lageplan** (Maßstab von 1:50 bis 1:200, mit Maßangaben über die geplante Fläche, Einzeichnung der Tische und Sesseln)



Muster: Lageplan

- **Abfallwirtschaftskonzept** (Beschreibung der anfallenden Abfälle: Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, etc., siehe Anhang)

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder Ihrer Wirtschaftskammer.

Stand: Juli 2016

Abfallwirtschaftskonzept für das Gastgewerbe

Allgemeine Firmendaten

Firmenwortlaut	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
Ansprechperson für die Behörde	

Angaben zur Betriebsanlage

Branche	Tourismus und Freizeitwirtschaft
Zweck der Betriebsanlage <input type="checkbox"/> (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Gasthaus, Gasthof, Speiselokal, Restaurant <input type="checkbox"/> Cafe, Konditorei <input type="checkbox"/> Kantine <input type="checkbox"/> Buffet <input type="checkbox"/> Imbissstand <input type="checkbox"/> Jausenstation <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Anzahl der Beschäftigten	

Grund für die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes

<input type="checkbox"/>	Änderung einer bestehenden Anlage
<input type="checkbox"/>	Neugenehmigung einer Anlage
<input type="checkbox"/>	bestehende Betriebsanlage mit mehr als 20 Arbeitnehmern
<input type="checkbox"/>	Aktualisierung eines bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes bei wesentlicher abfallrelevanter Änderung
<input type="checkbox"/>	Fortschreibung aufgrund der 5-Jahres-Regelung oder auf freiwilliger Basis
<input type="checkbox"/>	Verbesserungsauftrag durch Behörde
Zutreffendes bitte ankreuzen	

Datum der Erstellung	
Konzeptersteller	

Die Betriebsanlage besteht aus folgenden Räumen bzw. Bereichen

(zB Küche - 25 m²; Gaststube und Nebenzimmer - 90 m²; 14 Fremdenzimmer - 230 m² mit 31 Betten; Erlebniswelt (Schwimmbad, Sauna, Fitness, Schistall) - 300 m²; Büro - 14 m²; Parkplatz - 300 m² mit 35 Stellplätzen; Kühlraum - 9 m²; Getränkelager - 18 m²)

laufende Pos.-Nr.	Raum Bereich	Funktion - wichtige Anlagen - Kapazität	Größe [m ²]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Anfallende Abfälle

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
11102		überlagerte Lebensmittel				
11111		Teig				
11116		überlagerte Lebensmittelkonserven; Glas und Metall				
12302		Fette (zB Frittieröle)				
12501		Inhalt von Fettabscheidern				
17201		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt			verunreinigte aber nicht gefährliche Holzabfälle sind den SN 17218, 17211 oder 17212 zuzuordnen; gefährliche Holzabfälle fallen unter SN 17213 oder 17214	
17203		Holzwolle, nicht verunreinigt			verunreinigte aber nicht gefährliche Holzabfälle sind den SN 17218, 17211 oder 17212 zuzuordnen; gefährliche Holzabfälle fallen unter SN 17213 oder 17214	
18702		Papier und Pappe, beschichtet			zB Tetrapak, Fruchtsaftpackungen	
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet				
31305		Kohlenasche				
31306		Holzasche, Strohasche				
31408		Glas (zB Flachglas)	31466			

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
31434		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	31435		zB aus Klimaanlagen soweit nicht mit Gewerbemüll entsorgt	
31468		Weißglas (Verpackungsglas)				
31469		Buntglas (Verpackungsglas)				
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt				
35105		Eisenmetallemballagen und -behältnisse	35106			
35201	g	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (zB Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)			Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen - zB Ofen; Klimaanlage - fix mit dem Gebäude verbundene Geräte	
35202		elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	35201		Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen - zB Ofen; Klimaanlage - fix mit dem Gebäude verbundene Geräte	
35205	g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)				
35212	g	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte				

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	35220			
35231		Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm	35230			
35304		Aluminium, Aluminiumfolien				
35315		NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen	35327			
35338	g	Batterien, unsortiert				
35339	g	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)				
53103	g	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln				
53301		überlagerte Körperpflegemittel				
53501		Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatica				
53507	g	Desinfektionsmittel				
53510	g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatica und unsortierte Arzneimittel				
54102	g	Altöle				

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
54929	g	gebrauchte Ölgebinde				
55502	g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden				
55509		Druckfarbenreste, Kopiertoner			schwermetallfreie Toner	
55513		Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)				
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum				
57118		Kunststoffemballagen und -behältnisse				
57119		Kunststofffolien				
57127	g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner-cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)				
57129		sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner-cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe				
58107		Stoff- und Gewebereste, Altkleider				

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)
59402		Tenside und tensidhaltige Zubereitungen sowie Rückstände von Wasch- und Reinigungsmitteln				
59405	g	Wasch- und Reinigungsmittelabfälle, sofern sie als entzündlich, ätzend, umweltgefährlich oder gesundheitsschädlich (mindergiftig) zu kennzeichnen sind				
59803	g	Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten			entleerte nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen sind der SN 35105 zuzuordnen	
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle				
91202		Küchen- und Kantinenabfälle			nicht zur Kompostierung geeignet - zB Trank	
91401		Sperrmüll				
92103		Obst- und Gemüseabfälle, Blumen			aus Garten- und Grünflächenbereich oder der Zubereitung von Nahrungsmitteln - Biotonnenabfälle	
99102		Moorschlamm und Heilerde				

Schlüsselnummer	g = gef. Abfall	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis, Ausgabedatum Oktober 2005)	Menge in kg pro Jahr	Einsatzort Anfallsort (Pos.-Nr. aus obiger Tabelle)	Hinweise Anmerkungen	Übernehmer der Abfälle (Firmenname und Ort)

Hinweis: Die ÖNORM-gerechte Stoffbezeichnung weiterer Schlüsselnummern sowie zusätzliche Informationen wie Zuordnungshinweise, Spezifizierungen, GTINs usw. entnehmen Sie der ÖNORM S 2100 (Abfallverzeichnis), der [Abfallverzeichnisverordnung \(BGBl. II Nr. 570/2003 idgF\)](#) bzw. aus einer für das elektronische Datenmanagement vorbereiteten Abfallliste unter <http://edm.gv.at> > [Zuordnungstabellen](#) > [Spezifizierte Abfallarten gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung und ÖNORM S2100](#). Das Abfallverzeichnis kann in den Exportformaten CSV, Excel, XML und PDF dargestellt werden.

Weitere Informationen zum Thema Abfallwirtschaft finden Sie unter <http://wko.at/abfall>. Musterabfallwirtschaftskonzepte für andere Branchen sind im Bereich „Abfallwirtschaftskonzept“ unter Servicedokumente abrufbar.

Organisatorisches und betriebliche Abfallvermeidung

Wer ist im Betrieb für die Abfallwirtschaft verantwortlich?

(Hinweis: Ein Abfallbeauftragter ist in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmer zu bestellen (§ 11 AWG). Meldung an die BH/Magistrat - siehe Informationen unter <http://wko.at/abfall> auf Infoseite „[Abfallwirtschaft im Betrieb](#)“)

Wo werden die Aufzeichnungen für nicht gefährliche Abfälle aufbewahrt?

(Hinweis: Aufzeichnungen sind nach Abfallart über Menge, Übernehmer, Datum der Übergabe und Bezugszeitraum des Abfallanfalls zu führen. Abfallaufzeichnungen sind generell getrennt von der übrigen Buchhaltung zu halten!)

Wo werden die Begleitscheine für gefährliche Abfälle aufbewahrt?

Welche Identifikationsnummer wurde dem Betrieb vom Landeshauptmann zugeteilt?

(Hinweis: Meldung gemäß § 20 AWG für Abfall(erst)erzeuger von gefährlichen Abfällen ist über www.edm.gv.at > [Registrierung](#) an das elektronische Register abzugeben - Weitere Informationen unter <http://wko.at/abfall> auf Infoseite „[Abfallwirtschaft im Betrieb](#)“)

Welche organisatorischen Vorkehrungen werden getroffen, damit die Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erfüllt werden?

(Hinweis: Beachten Sie die rechtlichen Vorgaben aus zB Verpackungsverordnung, Elektroaltgeräteverordnung, Batterieverordnung, Bauabfalltrennungsverordnung. Geben Sie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen zB Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem, Erhebung der Entgelte, Einhaltung von Rücknahmeverpflichtungen, Meldepflichten an Register, Abfalltrennung).

Welche Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung erfolgen im Betrieb?

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!